

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DECKBLATT-NR. 21

## GEMEINDE STRASSKIRCHEN

# UMWELTBERICHT

## GEMEINDE STRASSKIRCHEN

Lindenstraße 1 \* 94342 Straßkirchen



### ENTWURFSBEARBEITUNG

Vorentwurf Fassung 11. September 2018

Entwurf Fassung 11. Dezember 2018



*Willi Schlecht*  
Willi Schlecht  
Dipl.-Ing. (FH) Stadtplaner

### INGENIEURBÜRO

Willi **SCHLECHT**

PLANUNGS GMBH

HIEBWEG 7 POSTFACH 49

94342 Straßkirchen

Telefon (09424) 9414-0

Telefax (09424) 9414-30

# **U M W E L T B E R I C H T**

**Z U M**

## **D E C K B L A T T N R. 21**

**zum**

### **Flächennutzungsplan**

**und**

## **D E C K B L A T T N R. 14**

**zum**

### **Landschaftsplan**

**Gemarkung Straßkirchen  
Gemeinde Straßkirchen**



**Landkreis:  
Regierungsbezirk:**

**Straubing-Bogen  
Niederbayern**

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Umweltbericht.....	3
1.1	Allgemeines.....	3
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung .....	7
1.2.1	Ziele des Landesentwicklungsprogrammes Bayern .....	9
1.2.2	Ziele der Raumordnung/Regionalplanung .....	10
1.2.3	Bisherige Vorgaben und Ziele des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes.....	10
1.2.4	Schutzgebiete gemäß Europarecht (NATURA2000) .....	11
1.2.5	Schutzgebiete nationalem Recht .....	12
1.2.6	Biotopkartierung Bayern .....	13
1.2.7	Bindung BNatSchG und BayNatSchG .....	14
1.2.8	Überschwemmungsgebiet .....	15
1.2.9	Wassersensibler Bereich .....	16
1.2.10	Bindung und Vorgaben aus dem Denkmalschutzrecht.....	17
1.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden .....	19
1.4	Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter (Prognose über die Entwicklung des Umwelt-zustands) durch die Aufstellung des Deckblattes Nr. 21 zum Flächennutzungsplan und Nr. 14 zum Landschaftsplan.....	22
1.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtaufstellung des Deckblattes zum gültigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan .....	27
1.6	Alternative Planungsmöglichkeiten .....	27
1.7	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten .....	27
1.8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	27
1.9	Zusammenfassung .....	27

# 1. Umweltbericht

## 1.1 Allgemeines

### Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 21 und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 14 betroffenen Flächen liegen am östlichen Ortsrand von Straßkirchen, direkt südlich der B8.

Der Änderungsbereich besteht derzeit ausschließlich aus intensiv genutzten Ackerflächen.

Nördlich anschließend befindet sich die B8 sowie teilweise Gewerbeflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Osten und Süden befinden sich ebenso landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. Wirtschaftswege. Westlich schließt die „Ohmstraße“ sowie das bestehende eingeschränkte Gewerbegebiet „Ost III“ an.

Der gesamte Änderungsbereich ist im Flächennutzungs- als auch im Landschaftsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Durch das Deckblatt Nr. 21 zum Flächennutzungsplan sowie das Deckblatt Nr. 14 zum Landschaftsplan soll die Planungsfläche zukünftig als Gewerbegebiet dargestellt werden.

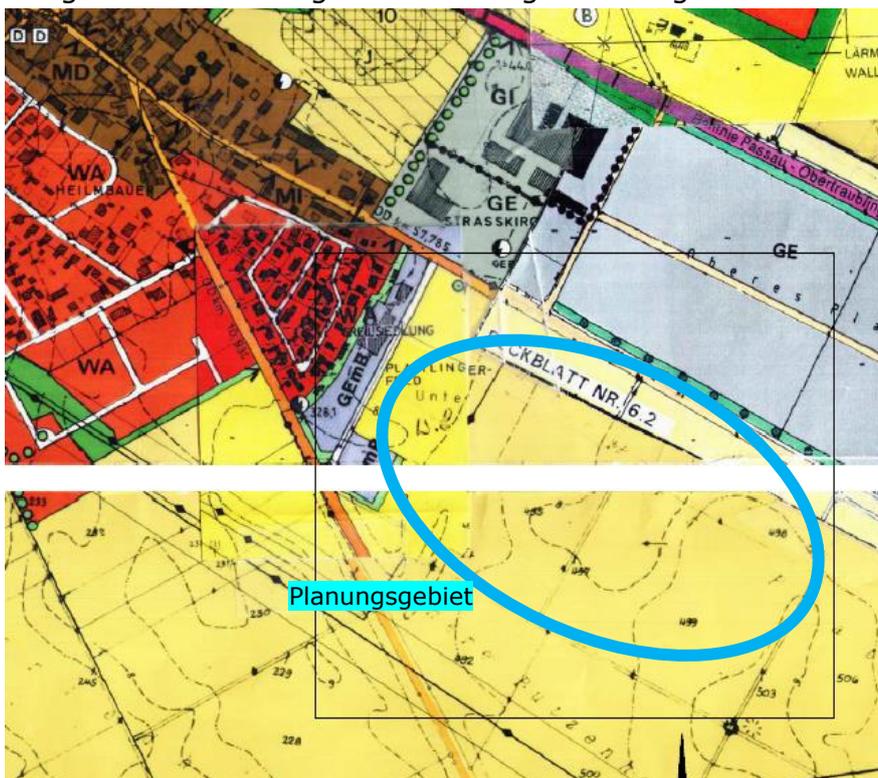


Abb. 1: Ausschnitt aus dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Straßkirchen

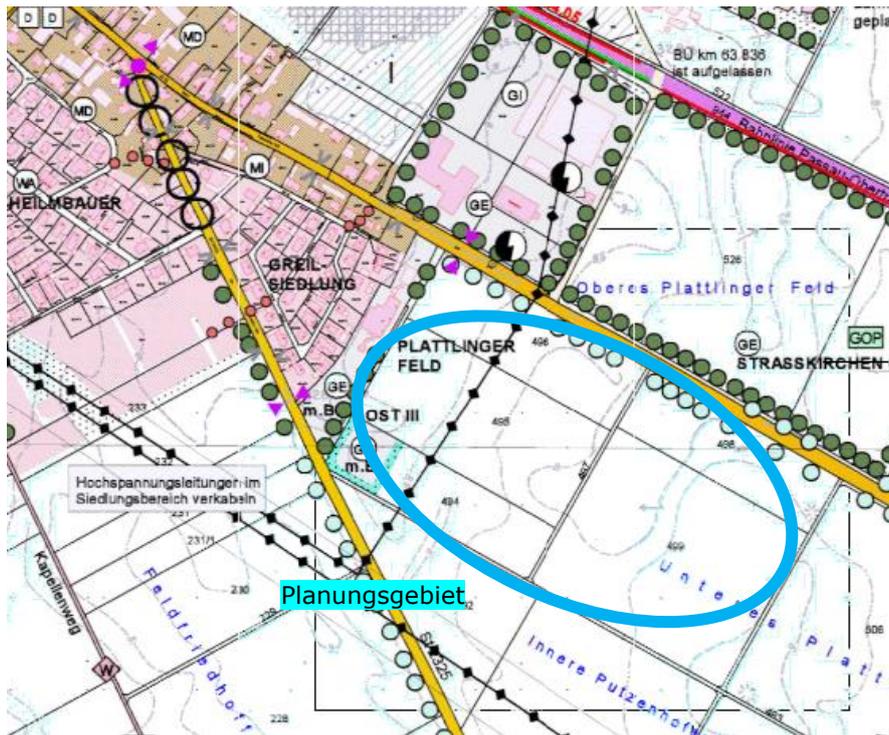


Abb. 2: Ausschnitt aus dem derzeit rechtswirksamen Landschaftsplan der Gemeinde Straßkirchen

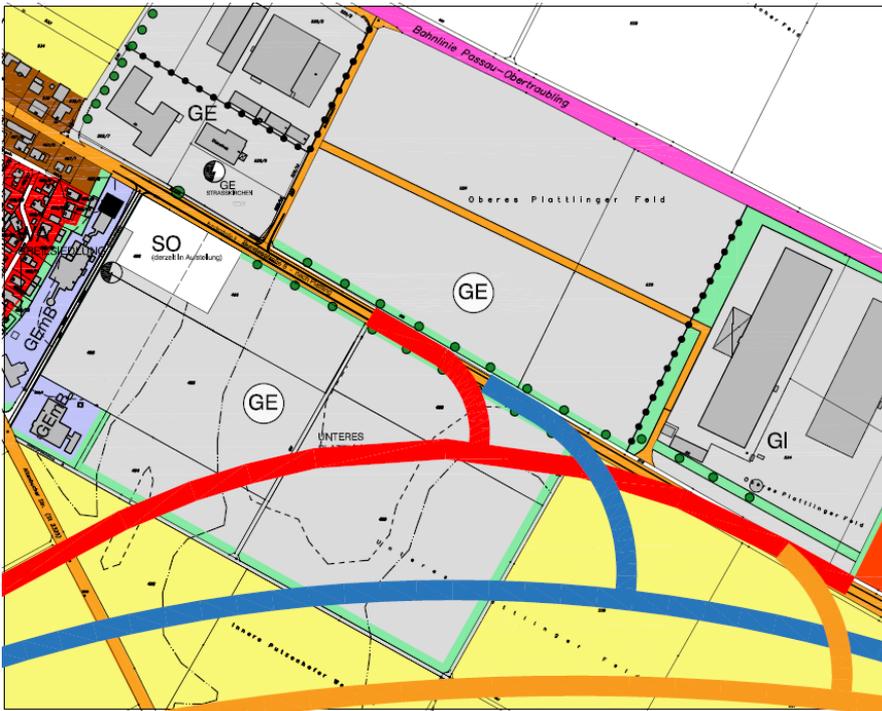
**Ziele der übergeordneten Bauleitplanung und vorgesehene Nutzungskonzept**  
**Inhalt und Ziele**

Die Gemeinde Straßkirchen hat am 11.09.2018 beschlossen, den derzeit gültigen Flächennutzungsplan durch das Deckblatt Nr. 21 und den Landschaftsplan durch Deckblatt Nr.14 zu ändern.

Der wesentliche Inhalt der Änderung besteht darin, die gesamte Fläche als Gewerbegebiet darzustellen.

### **Inhalt des Deckblattes zum Flächennutzungsplan**

Mit dem Deckblatt Nr. 21 wird die gesamte Planungsfläche als Gewerbegebiet (GE) dargestellt. Entlang der Bundesstraße 8 ist der Aufbau einer Baumreihe geplant. Als Ortsrandeingrünung im Osten und Süden wird im Rahmen des Deckblattes Nr. 21 eine ortsgliedernde Grünfläche dargestellt. Zudem werden drei mögliche Trassen für eine Ortsumgehung der Bundesstraße B8 dargestellt.



*Abb. 3: Ausschnitt aus dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Straßkirchen mit Deckblatt Nr. 21*

**Inhalt des Deckblattes zum Landschaftsplan**

Mit dem Deckblatt Nr. 14 wird die gesamte Planungsfläche als Gewerbegebiet (GE) dargestellt. Entlang der Bundesstraße 8 ist der Aufbau einer Baumreihe geplant. Als Ortsrandeingrünung im Osten und Süden wird im Rahmen des Deckblattes Nr. 14 eine ortsgliedernde Grünfläche dargestellt. Zudem werden drei mögliche Trassen für eine Ortsumgehung der Bundesstraße B8 dargestellt.

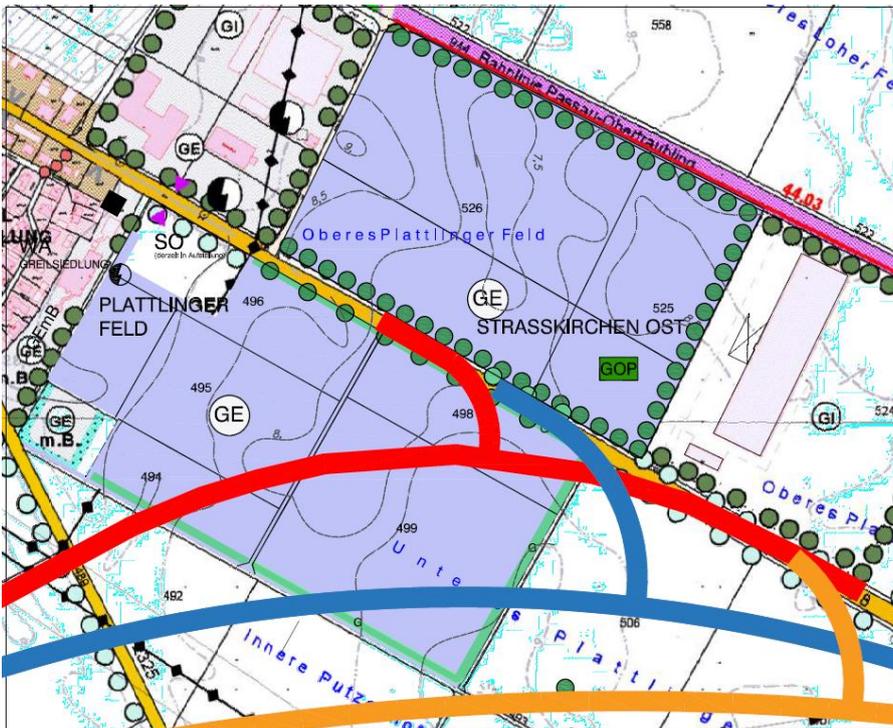


Abb. 4: Ausschnitt aus dem derzeit rechtswirksamen Landschaftsplan der Gemeinde Straßkirchen mit Deckblatt Nr. 14

**1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung**

Einschränkende Aussagen aus der Regionalplanung liegen für das Planungsgebiet nicht vor.

Zusammenfassende Übersicht der relevanten einschlägigen Fachgesetze:

	<b>Ziele</b>	<b>nach Fachgesetz, Fachplan</b>	<b>Berücksichtigung bei der Aufstellung des Deckblattes Nr. 21 zum FNP und 14 zum LP</b>
1	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	§ 1 a) Abs. 2 BauGB <sup>1</sup>	Ausweisung des Gewerbegebietes im direkten Anschluss an bestehende Bebauung und bestehende Erschließungsstraße. Somit kann dem übergeordneten Grundsatz „nach sparsamen Umgang mit Grund und Boden“ entsprochen werden.
2	Retention betreffenden Oberflächenwasserabfluss	Wasserhaushaltsrecht	Derzeit liegen keine Baugrundkenntnisse vor. Im Rahmen der weiterführenden Bauleitplanung werden Baugrundaufschlüsse über den Untergrund, den Grundwasserstand und die Versickerungsmöglichkeiten erstellt.  Ist der Baugrund sickerfähig und der Grundwasserstand mit ausreichendem Flurabstand, muss das anfallende Niederschlagswasser aus den Verkehrs- und Grundstücksflächen (versiegelte Flächen) innerhalb des Geltungsbereichs versickert werden. Sollte der Baugrund nicht sickerfähig sein, muss das anfallende Regenwasser aus den Straßen und einzelnen Bauparzellen in geeigneten Volumina zurückgehalten und gepuffert werden. Erst dann ist eine gedrosselte Ableitung in bestehende bzw. neu zu verlegende Regenwasser-Kanäle möglich.
3	Luftreinhaltung	Immissionsschutzrecht	Von dem Gewerbegebiet sind keine lufthygienischen Auswirkungen zu erwarten.
4	Vermeidung von Lärm	Immissionsschutzrecht	Das geplante Gewerbegebiet ist von der Lärmausbreitung der im Norden vorbeiführenden Bundesstraße 8 und der im Südwesten befindlichen Staatsstraße St 2325 vorbelastet. Hier ist durch Lärmschutzmaßnahmen im späteren Bauverfahren Vorsorge zu treffen.

<sup>1</sup> (BauGB, 2013)

	<b>Ziele</b>	<b>nach Fachgesetz, Fachplan</b>	<b>Berücksichtigung bei der Aufstellung des Deckblattes Nr. 21 zum FNP und 14 zum LP</b>
			Um vom Planungsgebiet ausgehende kritische Emissionen auf Nachbargebäude zu verhindern, sind auf Bebauungsplanebene Lärmkontingente nach DIN 45691 zu ermitteln und festzusetzen. Gewisse Nutzungseinschränkungen bzw. baulicher Schallschutz gegenüber der schützenswerten Bebauung sind zu erwarten. Die beabsichtigte Nutzung als Gewerbegebiet wird aus immissionsschutztechnischer Sicht unter gewissen Ein- bzw. Beschränkungen möglich sein.
5	Vermeidung von Abfällen bzw. umweltgerechte Entsorgung von Abfällen	Abfallrecht	Auf den Flächen ist nicht mit Altlasten zu rechnen. Eine zusätzliche bauleitplanerische Berücksichtigung ist hier neben den geltenden fachgesetzlichen Regelungen nicht notwendig.
6	Vermeidung bzw. umweltgerechte Entsorgung von Abwässern	Wasserhaushaltsrecht	<p>Derzeit liegen keine Baugrundkenntnisse vor. Im Rahmen der weiterführenden Bauleitplanung werden Baugrundaufschlüsse über den Untergrund, den Grundwasserstand und die Versickerungsmöglichkeiten erstellt.</p> <p>Ist der Baugrund sickerfähig und der Grundwasserstand mit ausreichendem Flurabstand, muss das anfallende Niederschlagswasser aus den Verkehrs- und Grundstücksflächen (versiegelte Flächen) innerhalb des Geltungsbereichs versickert werden.</p> <p>Sollte der Baugrund nicht sickerfähig sein, muss das anfallende Regenwasser aus den Straßen und einzelnen Bauparzellen in geeigneten Volumina zurückgehalten und gepuffert werden. Erst dann ist eine gedrosselte Ableitung in bestehende bzw. neu zu verlegende Regenwasser-Kanäle möglich.</p>
7	Schutz des Landschaftsbilds	Flächennutzungsplan/Landschaftsplan	Durch die bereits bestehende Bebauung besteht bereits eine Veränderung des Landschaftsbildes. Ausgehend vom Bestand wird mit der Darstellung des Gewerbegebietes und der später zu erwartenden Errichtung von Gebäuden das Landschaftsbild zusätzlich beeinträchtigt. Durch die Darstellung der Eingrünung im Deck-

	<b>Ziele</b>	<b>nach Fachgesetz, Fachplan</b>	<b>Berücksichtigung bei der Aufstellung des Deckblattes Nr. 21 zum FNP und 14 zum LP</b>
			blatt im Norden, Osten und Süden wird die Beeinträchtigung durch den Eingriff abgemildert.

### **1.2.1 Ziele des Landesentwicklungsprogrammes Bayern**

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist die Gemeinde Straßkirchen als Raum mit besonderem Handlungsbedarf (Einzelgemeinde) ausgewiesen. <sup>2</sup>

Das LEP sieht folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) vor:

#### **1. Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit**

##### 1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen

1.1.1(Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.

##### 1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung

1.1.2(Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.

#### **2. Raumstruktur**

##### 2.2 Gebietskategorien

##### 2.2.3 Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf

(Z) Teilräume mit wirtschaftsstrukturellen oder sozioökonomischen Nachteilen sowie Teilräume, in denen eine nachhaltige Entwicklung zu befürchten ist, werden unabhängig von der Festlegung als Verdichtungsraum oder ländlichen Raum als Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf festgelegt.

##### 2.2.4 Vorrangprinzip

(Z) Die Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln. Dies gilt bei

- Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge,
- der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte sowie diesbezüglicher Fördermaßnahmen und
- der Verteilung der Finanzmittel

soweit die vorgenannten Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen einschlägig sind.

---

<sup>2</sup> (Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013, geändert 2018)

### **3. Siedlungsentwicklung**

3.3 Vermeidung von Zersiedlung - Anbindegebot

3.3 (Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

#### **1.2.2 Ziele der Raumordnung/Regionalplanung**

Die Gemeinde Straßkirchen gehört nach der Gliederung Bayerns in Verwaltungsregionen zur Region 12 – Donau-Wald als Kleinzentrum im ländlichen Raum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, ausgewiesen. Zudem liegt es auf einer Entwicklungsachse.<sup>3</sup>

Der Regionalplan der Region 12 sieht folgende Ziele vor:

- Sicherung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Z)
- Entwicklung des Stadt- und Umlandbereiches Deggendorf / Plattling, Passau und Straubing als regionalen Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkt der ländlichen Region (G)
- Erhalt und Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit von Industrie und Handwerk (Z)

Diese Zielvorgaben berühren und begründen die Planungsinteressen der Gemeinde Straßkirchen für den hier in Frage stehenden Raum die notwendigen Gewerbeflächen zu schaffen.

#### **1.2.3 Bisherige Vorgaben und Ziele des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes**

Im derzeit rechtsverbindliche Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird durch das Deckblatt Nr. 21 und der Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 14 überarbeitet.

---

<sup>3</sup> (Regionalplan Region 12)

### **1.2.4 Schutzgebiete gemäß Europarecht (NATURA2000)**

In direkter Umgebung des Planungsgebietes befinden sich weder Schutzgebiete der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiet), noch der Vogelschutz-Richtlinie (SPA-Gebiet).<sup>4</sup>

Aufgrund der Entfernung des geplanten Gewerbegebietes zu den nächstgelegenen Schutzgebieten kann eine Beeinflussung der durch die einzelnen Schutzgebiete geschützten Arten, sowie der Wechselwirkung der Schutzgebiete untereinander, mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

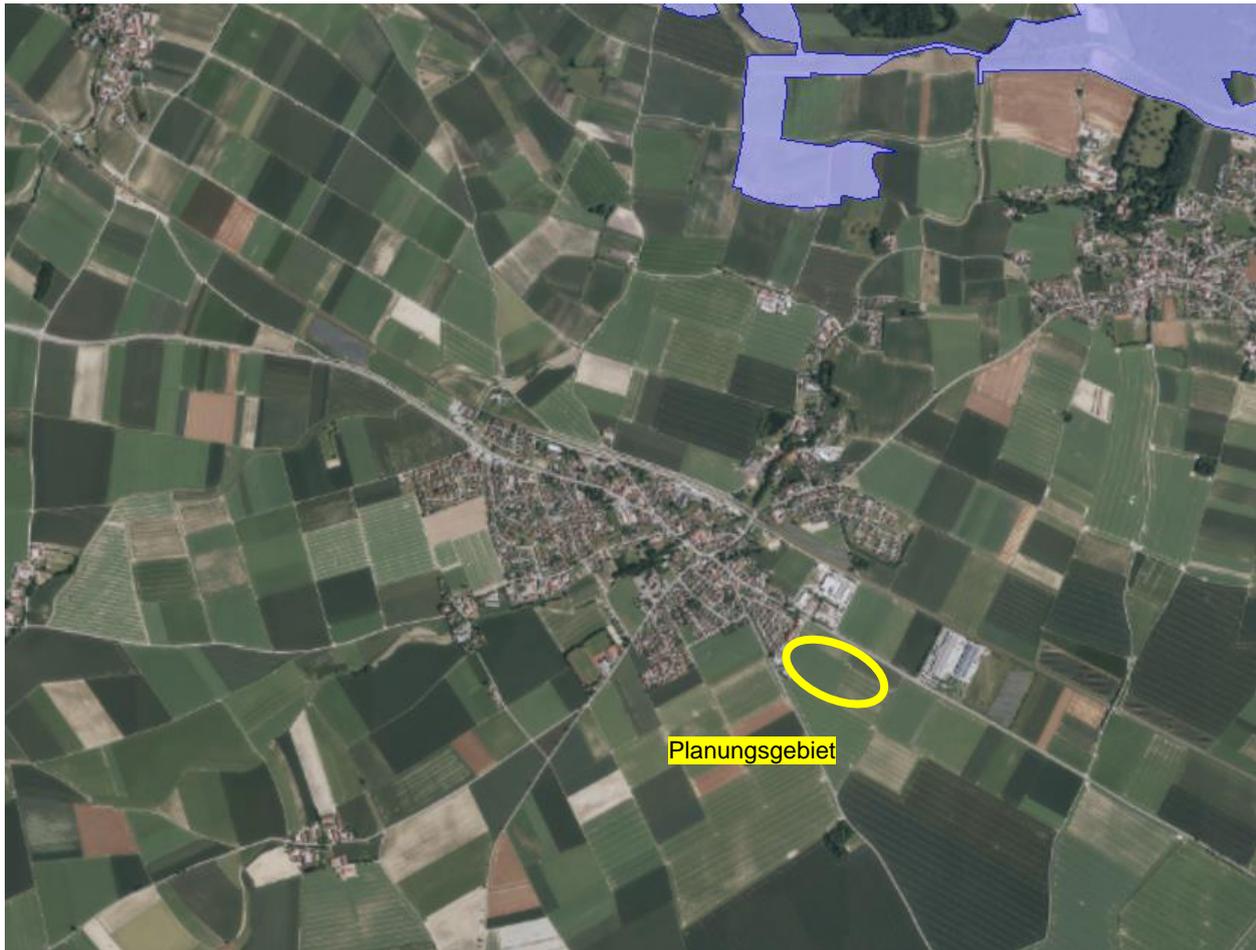


Abb. 5: Darstellung der Schutzgebiete nach Europarecht, im Bildausschnitt nicht vorhanden, Kartenausschnitt unmaßstäblich

Blau: SPA-Gebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“

---

4 (FIN Web, 2018)

### **1.2.5 Schutzgebiete nationalem Recht**

In direkter Umgebung des Planungsgebietes befinden sich keine Schutzgebiete gemäß nationalem Recht.<sup>5</sup>

Auch weitere Schutzgebiete z.B. Wasserschutzgebiete befinden sich weder im Planungsgebiet noch in dessen unmittelbarer Umgebung.



*Abb. 6: Darstellung der Schutzgebiete nach nat. Recht; im Bildausschnitt nicht vorhanden, Kartenausschnitt unmaßstäblich*

---

5 (FIN Web, 2018)

### **1.2.6 Biotopkartierung Bayern**

Im Planungsgebiet und der näheren Umgebung befinden sich keine amtlich kartierten Biotope.<sup>6</sup>

Die umliegenden Biotope werden von der Planung nicht berührt.



*Abb. 7: Darstellung der amtlich kartierten Biotope, Kartenausschnitt unmaßstäblich*

*Rot schraffiert:            amtlich kartierte Biotope*

---

6 (FIN Web, 2018)

### **1.2.7 Bindung BNatSchG und BayNatSchG**

Zu den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen zählen:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Im Änderungsbereich des Deckblattes Nr. 14 bzw. Nr. 21 sind keine Biotope, die gemäß BNatSchG § 30 bzw. Art. 16 BayNatSchG i. V. m. § 39 BNatSchG unter Schutz stehen vorhanden.

### 1.2.8 Überschwemmungsgebiet

An Hand der Karte des Bayern-Viewer Aqua (Bild unten) in Bayern ist die Lage und Ausdehnung der Schutzgebiete und dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet im Gemeindebereich von Straßkirchen erkennbar. Daraus ist ersichtlich, dass der geplante Standort frei von jeglichen Restriktionen dieser Art ist.<sup>7</sup>

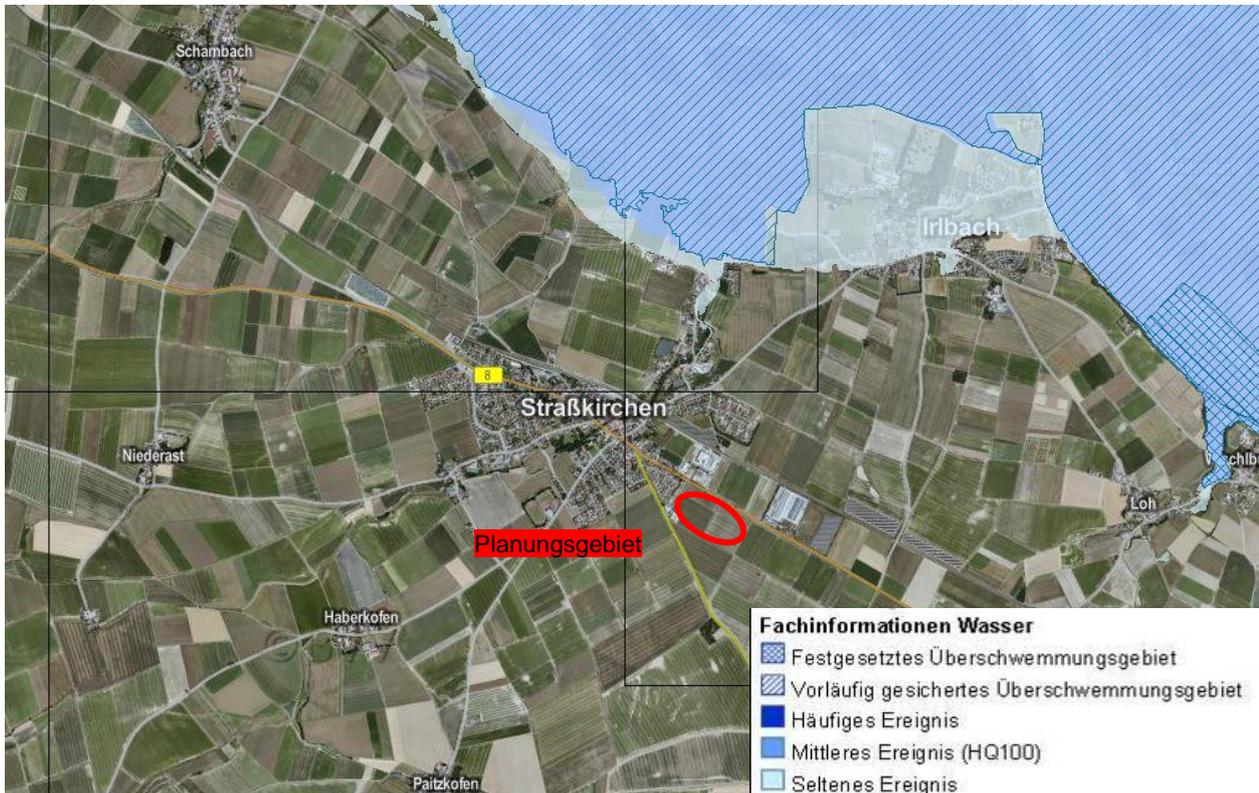


Abb. 8: Überschwemmungsgebiet, Kartenausschnitt unmaßstäblich

7 (BayernViewer, 2018)

### **1.2.9 Wassersensibler Bereich**

Wassersensible Bereiche sind Standorte, die vom Wasser beeinflusst werden. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch

- über die Ufer tretende Flüsse und Bäche,
- zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder
- zeitweise hoch anstehendes Grundwasser.

Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei dieser Fläche nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein kleines oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken.

An Hand der Karte des Bayern-Viewer (Bild unten) in Bayern ist die Lage und Ausdehnung des wassersensiblen Bereiches im Gemeindebereich von Straßkirchen erkennbar.<sup>8</sup>

Daraus ist ersichtlich, dass sich das Planungsgebiet nicht im wassersensiblen Bereich befindet.



Abb. 9: Wassersensibler Bereich, Kartenausschnitt (unmaßstäblich)

Hellgrün: wassersensibler Bereich

---

8 (BayernViewer, 2018)

### **1.2.10 Bindung und Vorgaben aus dem Denkmalschutzrecht**

Einzeldenkmäler werden durch die Planung nicht betroffen.

Außerhalb des Planungsgebietes, in der Ortsmitte, ca. 600 m vom Planungsgebiet entfernt, befinden sich folgende Baudenkmäler:

- D-2-78-192-4: „Kath. Pfarrkirche St. Stephan, polygonal geschlossene Saalkirche mit tonnengewölbtem Stichkappengewölbe, hohem Satteldach und barockisierter Fassadengestaltung, im Kern 15. Jh., 1685 umgebaut, 1888 erweitert, viergeschossiger Turm mit Spitzhelm, Rundbogenblenden und gekuppelten Spitzbogenfenstern, 14. Jh., Sakristei 1513; Friedhofskapelle, ehem. Karner, gerade geschlossener Satteldachbau mit giebelseitigem, polygonalem Turm und Kuppeldach, frühes 18. Jh.“
- D-2-78-192-2: „Gasthaus, zweigeschossiger, traufseitiger Massivbau mit Krüppelwalmdach und reicher Putzgliederung mit Ecklisenen, Traufgesims und zwei Fresken, bez. 1636 und 1838 (Baujahr); Nebenhause, zweigeschossiger, massiver Eckbau mit weit vorkragendem Satteldach und flachem Eckerker, um 1816; daneben korbbogige Toreinfahrt, 1816.“<sup>9</sup>



Abb. 10: Luftbild Straßkirchen mit Bodendenkmälern (rot) und Baudenkmalen (rosa)

Für diese Baudenkmäler gibt es besondere Schutzbestimmungen gemäß der Artikel 4 – 6 DSchG. In diesem Fall ist zu beurteilen, ob sich die geplante Bebauung auf

<sup>9</sup> (BayernViewer, 2018)

das Erscheinungsbild der Baudenkmäler auswirkt. Dabei spielt es laut Gesetz eine Rolle, ob das geplante Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmal führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen (Art. 6 (2) DSchG).

In dem hier vorliegenden Fall wird das bezüglich der Baudenkmäler folgendermaßen beurteilt:

Die Pfarrkirche als auch das Gasthaus befinden sich in der Ortsmitte von Straßkirchen. Die geplante Bebauung liegt am östlichen Randbereich des Hauptortes. Zwischen der Pfarrkirche, als auch dem Gasthaus und der geplanten Bebauung befinden sich mehrere Bestandsgebäude, u.a. mehrstöckige Wohngebäude und Gewerbebauten. Eine Blick- oder Sichtbeziehung zu dem Gasthaus besteht nicht. Der Turm der Pfarrkirche überragt die ihn umgebende Bebauung. Dies ist auch weiterhin gewährt.

Im Planungsareal selbst sind keine Bodendenkmäler kartiert. In unmittelbarer Nähe im Südwesten befindet sich das kartierte Bodendenkmal D-2-R142-0440, eine vermutete Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung. Weitere Siedlungsreste werden weiter westlich vermutet.

D-2-7142-0349 - Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

D-2-7142-0376 - Siedlungen des Neolithikums, u.a. des Jungneolithikums (Altheimer Kultur), des Endneolithikums (Glockenbecherkultur), der Bronzezeit, u.a. der mittleren Bronzezeit sowie der Latènezeit, Bestattungsplatz des Endneolithikums (Glockenbecherkultur).

Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung sind im Geltungsbereich des Landschaftsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Erhaltene archäologische Befunde sind im Geltungsbereich zu vermuten, weil auch bereits in einem unmittelbar angrenzenden Bodendenkmal D-2-7142-0440 (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung) eine archäologisch relevante Grube festgestellt worden ist.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Im Falle des Zutagekommens von archäologischen Befunden müssen diese tachymetrisch von einer archäol. Fachfirma aufgemessen und dokumentiert werden und anschließend hat eine Ausgrabung zu erfolgen. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller. Vor Beginn der Erdarbeiten muss eine Ausgrabungserlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises nachgesucht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes<sup>10</sup> einzuhalten sind. Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik-, oder Knochenfunde sind umgehend beim Landratsamt Dingolfing-Landau oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Archäol. Außenstelle Landshut zu melden.

---

10 (DSchG, 2013)

**1.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden**

**Untersuchungsrelevante Schutzgüter**

**Bewertung der Schutzgüter (Bestandssituation): Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit von Wasser, Boden, Natur, Landschaft und Fläche**

Schutzgut	Leistungs-fähigkeit			Empfindlichkeit			Gesamtbedeutung			Bemerkungen
	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	
Arten- und Lebensräume	x			x			x			Das Plangebiet besteht ausschließlich aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Hier sind die Grundlagen für alle Tiergruppen als ungünstig zu betrachten. Faunistisch bedeutsame Arten oder Habitats sind in dem Gebiet nicht zu erwarten. Ein Vorkommen von europarechtlich oder national geschützten Arten ist nicht zu erwarten. Somit ist auch von keiner Tötung oder Störung dieser Arten auszugehen.
Boden		x		x			x			Der Boden ist anthropogen beeinflusst und ist ohne kulturhistorische Bedeutung. Es sind keine altlastverdächtigen Flächen bekannt und es gibt keine Hinweise auf anderweitige Bodenkontaminationen.
Klima/Luft	x			x			x			Kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen sind in den Planungsgebieten nicht festzustellen.
Wasser	x			x			x			Das Gebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten und besitzt einen intakten hohen Grundwasserflurabstand.
Landschaftsbild und	x			x			x			Durch die bereits bestehende Bebauung besteht bereits eine Veränderung des Landschaftsbildes.

Schutzgut	Leistungsfähigkeit			Empfindlichkeit			Gesamtbewertung			Bemerkungen
	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	
Erholung										<p>Ausgehend vom Bestand wird mit der Darstellung des Gewerbegebietes und der später zu erwartenden Errichtung von Gebäuden das Landschaftsbild zusätzlich beeinträchtigt.</p> <p>Durch die Darstellung der Eingrünung im Deckblatt im Norden, Osten und Süden wird die Beeinträchtigung durch den Eingriff abgemildert.</p>
Kultur- und Sachgüter		x			x			x		<p>Auf den Planungsflächen sind keine Hinweise bezüglich Bodendenkmäler vorhanden. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler in der Erde befinden. Im Falle des Zutagekommens von archäologischen Befunden müssen diese tachimetrisch von einer archäol. Fachfirma aufgemessen und dokumentiert werden und anschließend hat eine Ausgrabung zu erfolgen.</p>
Mensch und Gesundheit, Lärm	x			x			x			<p>Das betroffene Gebiet hat keine Bedeutung für die Erholungsnutzung, da die Flächen derzeit ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Um vom Planungsgebiet ausgehende kritische Emissionen auf Nachbargebäude zu verhindern, sind auf Bebauungsplanebene Lärmkontingente nach DIN 45691 zu ermitteln und festzusetzen. Gewisse Nutzungseinschränkungen bzw. baulicher Schallschutz gegenüber der schützenswerten Bebauung sind zu erwarten. Die</p>

Schutzgut	Leistungsfähigkeit			Empfindlichkeit			Gesamtbedeutung			Bemerkungen
	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	
										beabsichtigte Nutzung als Gewerbegebiet wird aus immissionschutztechnischer Sicht unter gewissen Ein- bzw. Beschränkungen möglich sein.
Fläche		x			x			x		Ein sparsamer Umgang mit Flächen ergibt sich durch den direkten Anschluss des Planungsgebietes an bestehenden Erschließungsstraßen und die bestehende Bebauung.
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	x			x			x			Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bewegen sich in einem normalen, üblicherweise anzutreffenden Rahmen. Sie wurden in den Betrachtungen zu den einzelnen Schutzgütern mit berücksichtigt. Erhebliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

Schwere Unfälle und Katastrophen

Ein schwerer Unfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU ist ein Ereignis wie z.B. eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter diese Richtlinie fallenden Betrieb ergibt, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebes zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind.

Hier ist nicht davon auszugehen, dass es zu einem schweren Unfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU kommt, da im Rahmen der weiterführenden Planung alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigt werden.

**1.4 Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter (Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands) durch die Aufstellung des Deckblattes Nr. 21 zum Flächennutzungsplan und Nr. 14 zum Landschaftsplan**

Umweltschutzgut bzw. Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege	Umweltauswirkungen des Deckblattes Nr. 21 zum Flächennutzungsplan und Nr. 14 zum Landschaftsplan				
	unerheblich	Mittlere Erheblichkeit	erheblich	Bemerkung Planungsziele und -vorgaben im Zuge der Aufstellung des Deckblattes Nr. 21 zum FNP und Nr. 14 zum LP sowie vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	bei Nichtdurchführung
Schutzgut Mensch Immissionen, Lärm, Lufthygiene		X		<p>Durch die Neuausweisung der Gewerbegebietsflächen ist mit Lärmemissionen zu rechnen, wobei bereits jetzt durch bestehenden Gewerbegebiete und die überörtlichen Straßen (B8 und St 2325 ) eine Vorbelastung durch Lärm besteht.</p> <p>Das geplante Gewerbegebiet ist von der Lärmausbreitung der direkt im Norden vorbeiführenden B8 und der in einer Entfernung von ca. 120 m vorbeiführenden St 2325 vorbelastet. Hier ist durch Lärmschutzmaßnahmen im späteren Bebauungsplanverfahren Vorsorge zu treffen.</p> <p>Um vom Planungsgebiet ausgehende kritische Emissionen auf Nachbargebäude zu verhindern, sind auf Bebauungsplanebene Lärmkontingente nach DIN 45691 zu ermitteln und festzusetzen. Gewisse Nutzungseinschränkungen bzw. baulicher Schallschutz gegenüber der schützenswerten Bebauung sind zu erwarten. Die beabsichtigte Nutzung als Gewerbegebiet wird aus immissionsschutztechnischer Sicht unter gewissen Ein- bzw. Beschränkungen möglich sein.</p>	Der IST-Zustand mit der Nutzung als landwirtschaftliche Flur bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.

Umweltschutzgut bzw. Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege	Umweltauswirkungen des Deckblattes Nr. 21 zum Flächennutzungsplan und Nr. 14 zum Landschaftsplan			Bemerkung Planungsziele und -vorgaben im Zuge der Aufstellung des Deckblattes Nr. 21 zum FNP und Nr. 14 zum LP sowie vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	bei Nichtdurchführung
	unerheblich	Mittlere Erheblichkeit	erheblich		
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen auf Flächennutzungs- und Landschaftsplanplanebene erforderlich.	
Schutzgut Tiere und Pflanzen, sowie biologische Vielfalt	X			Die bestehende intensive landwirtschaftliche Nutzfläche hat eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Geltungsbereich des Deckblattes Nr.21 bzw. Nr. 14 von Fläche für die Landwirtschaft zu einem Gewerbegebiet führt dabei nur zu geringen Änderungen für das Schutzgut Arten und Lebensräume.	Der IST-Zustand mit der Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.
				Der durch die geplante Bebauung entstehende Eingriff wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung durch die Eingriffsregelung gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ abgehandelt.	
Schutzgut Boden		X		Baubedingt werden die Flächen im überbaubaren Bereich der Bauparzellen verändert, der Oberboden wird dort großflächig abgetragen und andernorts wieder aufgetragen. Damit wird die Bodenstruktur größtenteils dauerhaft verändert. Durch die Baumaßnahmen sind Erdbewegungen unvermeidbar. Nach erfolgter Modellierung wird der Oberboden weitgehend wieder angedeckt, somit wird zumindest teilweise der Eingriff	Der IST-Zustand mit der Nutzung als landwirtschaftliche Flur bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.

Umweltschutzgut bzw. Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege	Umweltauswirkungen des Deckblattes Nr. 21 zum Flächennutzungsplan und Nr. 14 zum Landschaftsplan			Bemerkung Planungsziele und -vorgaben im Zuge der Aufstellung des Deckblattes Nr. 21 zum FNP und Nr. 14 zum LP sowie vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	bei Nichtdurchführung
	unerheblich	Mittlere Erheblichkeit	erheblich		
				minimiert. Im Bereich der Baufenster wird der Großteil der Flächen versiegelt. Vermeidungsmaßnahmen, wie die Auflagen bezüglich des Versiegelungsgrades bei den Stellflächen können die Auswirkungen weiter vermindern. Der Ausgleich für den nicht zu vermeidenden Eingriff erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.	
				Der durch die geplante Bebauung entstehende Eingriff wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung durch die Eingriffsregelung gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ abgehandelt.	
Schutzgut Wasser		X		Das Gelände liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten und besitzt einen intakten Grundwasserflurabstand.	Der IST-Zustand mit der Nutzung als landwirtschaftliche Flur bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen auf Flächennutzungs- und Landschaftsebene erforderlich. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan mit Grünordnung) werden für Stellflächen wasserdurchlässige Beläge festgesetzt. Genauso wird der erforderliche Ausgleich errechnet und durchgeführt.	

Umweltschutzgut bzw. Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege	Umweltauswirkungen des Deckblattes Nr. 21 zum Flächennutzungsplan und Nr. 14 zum Landschaftsplan			Bemerkung Planungsziele und -vorgaben im Zuge der Aufstellung des Deckblattes Nr. 21 zum FNP und Nr. 14 zum LP sowie vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	bei Nichtdurchführung
	unerheblich	Mittlere Erheblichkeit	erheblich		
Schutzgut Luft und Klima	X			Durch die Änderung ist keine zusätzlich nennenswerte Beeinträchtigung von kleinklimatisch wirksamen Luftaustauschbahnen im Planungsgebiet zu erwarten.	Der IST-Zustand mit der Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen erforderlich.	
Wechselwirkungen zwischen den o.g. einzelnen Belangen des Umweltschutzes	X			Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bewegen sich in einem normalen, üblicherweise anzutreffenden Rahmen. Sie wurden in den Betrachtungen zu den einzelnen Schutzgütern mit berücksichtigt. Erhebliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.	Bei Nichtdurchführung ergäben sich keine Auswirkungen im Bezug auf die Wechselwirkungen zwischen den o.g. einzelnen Belangen des Umweltschutzes.
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen erforderlich.	
Schutzgut Landschaftsbild und Erholung		X		Die Flächen befinden sich im Anschluss an bestehende Bebauung, sowie die B8 und weisen somit nur geringe Erholungsfunktion aus. Ausgehend vom Bestand wird mit der Darstellung des Gewerbegebietes und der später zu erwartenden Er-	Der IST-Zustand mit der Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.

Umweltschutzgut bzw. Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege	Umweltauswirkungen des Deckblattes Nr. 21 zum Flächennutzungsplan und Nr. 14 zum Landschaftsplan			Bemerkung Planungsziele und -vorgaben im Zuge der Aufstellung des Deckblattes Nr. 21 zum FNP und Nr. 14 zum LP sowie vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	bei Nichtdurchführung
	unerheblich	Mittlere Erheblichkeit	erheblich		
				richtung von Gebäuden das Landschaftsbild zusätzlich beeinträchtigt.	
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen auf Flächennutzungs- und Landschaftsebene erforderlich. In den Deckblättern sind zur Milderung des Eingriffs bereits randliche Eingrünung dargestellt.	
Schutzgut Kultur und Sachgüter	x			Schutzwürdigen Kultur- oder Sachgüter sind voraussichtlich nicht auf der Fläche vorhanden. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.	Der IST-Zustand mit der Nutzung als landwirtschaftliche Fläche bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.
				Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind die notwendigen textlichen Festsetzungen zu treffen, um eventuell zu Tage tretenden Bodendenkmäler ausreichend zu sichern.	

## **1.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtaufstellung des Deckblattes zum gültigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan**

Die Flächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Die geringen - mittleren Eingriffe in den Naturhaushalt würden zwar an dieser Stelle nicht stattfinden, würden aber an anderer Stelle erfolgen, ohne die vorhandene Infrastruktur des Standortes (vorhandene Bebauung, vorhandene Erschließung, gute Verkehrsanbindung) nutzen zu können.

## **1.6 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Wie bereits in der Begründung erwähnt, sind in der Gemeinde Straßkirchen kaum gewerbliche Flächen in mittelgroßer oder großer Größe vorhanden. V.a. am Hauptort Straßkirchen, ist eine gestiegene Nachfrage an gewerblichem Bauland festzustellen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wird die Bereitstellung geeigneter Flächen für eine wirtschaftliche Gewerbeentwicklung angestrebt. Die Funktion der Gemeinde Straßkirchen als Gewerbestandort soll gestärkt werden.

Alternativstandorte in der näheren Umgebung stellen sich derzeit nicht.

## **1.7 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten**

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Die Ermittlung des Ausgleichs erfolgt im Rahmen der Aufstellung der rechtsverbindlichen Bauleitplanung.

## **1.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Da diese geplante Flächennutzungsplanänderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, sind Überwachungsmaßnahmen hinfällig.

## **1.9 Zusammenfassung**

Der Änderungsbereich ist im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungs- als auch im Landschaftsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Das wesentliche Ziel des Deckblattes ist die erforderliche Bereitstellung von geeigneten Flächen für die Deckung des anstehenden Bedarfs an Gewerbefläche in der Gemeinde Straßkirchen.

## **UMWELTBERICHT**

### **Deckblatt Nr. 21 zum Flächennutzungsplan und Deckblatt Nr. 14 zum Landschaftsplan der Gemeinde Straßkirchen**

Das Vorhabensgebiet liegt am östlichen Ortsrand von Straßkirchen, direkt südlich der B8.

Das Gelände des Planungsgebietes wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Die Neuplanung verursacht dauerhaft anlagebedingte Auswirkungen in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter. Diese werden durch intensive Durch- und Eingrünung der Fläche minimiert. Die nicht minimierbaren Auswirkungen werden ausgeglichen.

Vorentwurf Fassung vom 11.09.2018,  
Entwurf Fassung vom 11.12.2018



Ursula Jocham  
Landschaftsarchitektin

### **Literaturverzeichnis**

BauGB. (2013). *Baugesetzbuch*.

*BayernViewer*. (2018). Abgerufen am 2018 von [www.geoportal.bayern.de/bayernviewer](http://www.geoportal.bayern.de/bayernviewer)

DSchG. (2013). *Denkmalschutzgesetz*.

*FIN Web*. (2018). Abgerufen am 2018 von [www.lfu.bayern.de/natur/daten/fis\\_natur](http://www.lfu.bayern.de/natur/daten/fis_natur)

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013, geändert 2018. (kein Datum).

Regionalplan Region 12.

### **Abbildungsverzeichnis**

<i>Abb. 1: Ausschnitt aus dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan</i>	3
<i>Abb. 2: Ausschnitt aus dem derzeit rechtswirksamen Landschaftsplan</i>	4
<i>Abb. 3: Ausschnitt aus dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit DB 21</i>	5
<i>Abb. 4: Ausschnitt aus dem derzeit rechtswirksamen Landschaftsplan mit DB 14</i>	6
<i>Abb. 3: Darstellung der Schutzgebiete nach Europarecht</i>	11
<i>Abb. 4: Darstellung der Schutzgebiete nach nat. Recht</i>	12
<i>Abb. 5: Darstellung der amtlich kartierten Biotope</i>	13
<i>Abb. 6: Überschwemmungsgebiet</i>	15
<i>Abb. 7: Wassersensibler Bereich</i>	16
<i>Abb. 7: Luftbild Straßkirchen mit Bodendenkmälern und Baudenkmälern</i>	17